



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. März 2022
Folge 6/2022

Inhalt

| | |
|--|-------|
| Amtsblatt-Stücke 29 bis 32/2022, kundgemacht zwischen 18. und 28. März 2022 | 2 – 4 |
| Tourismusverband Salzburger Altstadt: Einladung zur Vollversammlung | 4, 5 |
| Impressum | 5 |



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 18. März 2022

www.stadt-salzburg.at

29. Kundmachung

Wasserpolizeiliche Anordnung

GZ: 01/01/22968/2020/022

Verordnung gemäß § 8 Abs 4 WRG - Wasserpolizeiliche Anordnung betreffend das Verbot des Betretens des Uferbereiches der Salzach im Bereich Flusskilometer 64.000 - 66.800

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 16.03.2022 betreffend das Verbot des Betretens des Uferbereiches der Salzach im Bereich Flusskilometer 64.000 – 66.800

Gemäß § 8 Abs 4 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018 wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Vermeidung einer Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen ist das Betreten des Uferbereiches der Salzach einschließlich der im Flussbett situierten Geschiebeumlagerungen zu Erholungszwecken im Bereich Flusskilometer 64.000 – 66.800 verboten.

(2) Das Betretungsverbot nach Abs 1 gilt jedenfalls nicht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Durchführung von Räumung und Umlagerung im bezeichneten Bereich durch hierzu befähigte Personen.

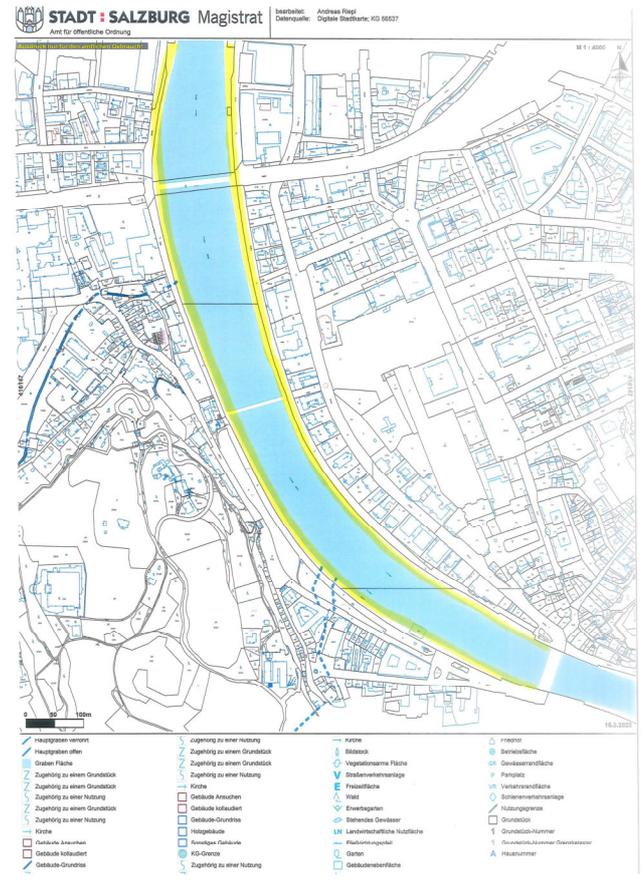
Die vom Betretungsverbot umfassten Bereiche sind dem Plan (Anlage A), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idGF) in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Ulrich Roider

Anlage A



Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 25. März 2022
www.stadt-salzburg.at

30. Kundmachung

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg - Nonntal - 38 / E1"; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/91416/2021/010

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg - Nonntal - 38 / E1"

Essergasse 9, 9A und 9B

Gst. 198/3 und 198/1, beide KG Morzg

Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 7.3.2022 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Erweiterte Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg - Nonntal - 38 / E1“ für den Bereich Essergasse 9, 9A und 9B, Gst. 198/3 und 198/1, beide KG Morzg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 28. März 2022
www.stadt-salzburg.at

31. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009); Maschinenhalle, Lexengasse

GZ: 05/01/62868/2022/005

Errichtung einer Maschinenhalle

Liegenschaft an der Lexengasse

Gst 1325 KG Lieferung II

Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiermit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Errichtung einer Maschinenhalle

Liegenschaft an der Lexengasse

Gst 1325 KG Lieferung II

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerbergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3324) möglich.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 28. März 2022

www.stadt-salzburg.at

32. Kundmachung

Waldbrandverordnung 2022

GZ: 01/01/32904/2007/101

Waldbrandverordnung 2022

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg
vom 25.03.2022

betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk
Landeshauptstadt Salzburg

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.
440/1975 idgF, wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Landeshauptstadt Salzburg umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christoph Margesin

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 22. März 2022

EINLADUNG

zur **Vollversammlung des Tourismusverbandes der Salzburger Altstadt am Dienstag, 26. April 2022 um 18:30 Uhr im Restaurant M32, Mönchsberg 32, 5020 Salzburg**

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Eröffnung durch den Obmann Andreas Gfrerer.**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit:** Die Vollversammlung ist nach § 10 Abs. 2 des Tourismusgesetzes unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Erfolgt dieser Hinweis in der Einberufung nicht, liegt eine Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nur dann vor, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt und mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist.
3. **Genehmigung des Protokolls der Wahl-Vollversammlung vom Dienstag, 03. Dezember 2019.**
4. **Bericht und Beschlussfassung über folgende Anträge:**
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 Der Jahresabschluss wurde vom Finanzkontrollausschuss geprüft, das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten, welche gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2019 von Montag, 12. bis Montag, 19. Oktober 2020 in der Zeit von Montag-Freitag 9.00-13.00 Uhr im Büro des Altstadtverbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme aufgelegt ist.
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2019.
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 Der Jahresabschluss wurde vom Finanzkontrollausschuss geprüft, das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten, welche gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2020 von Montag, 11. bis Montag, 18. Oktober 2021 in der Zeit von Montag-Freitag 9.00-13.00 Uhr im Büro des Altstadtverbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme aufgelegt ist.
 - a) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2020.
5. **Bericht und Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2021.** Der Haushaltsplan 2021 lag von Montag, 02. bis Montag, 09. November 2020 in der Zeit von Montag-Freitag 9.00 - 13.00 Uhr im Büro des Altstadtverbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme auf.

6. Bericht und Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2022. Der Haushaltsplan 2022 lag von Montag, 01. bis Dienstag, 09. November 2021 in der Zeit von Montag-Freitag 9.00 - 13.00 Uhr im Büro des Altstadtverbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme auf.

7. Allfälliges.

Im Anschluss laden wir Sie gerne zu einem gemütlichen Beisammensein mit kulinarischen Köstlichkeiten und Getränken ein.

Bitte beachten Sie die zu der Zeit gültigen Covid-19 Schutzmaßnahmen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um verlässliche Zu-/ Absage bis 19. April 2022 unter office@salzburg-altstadt.at oder 0662-845453.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Gfrerer
Obmann

Dr. Sandra Woglar-Meyer
Geschäftsführerin



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 73, Folge 6/2022

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
31. März 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg